

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00716 vom 1. Februar 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00716

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00716 du 1 février 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00716 del 1 febbraio 2017

Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Beschwerdelegitimation / Rechtsschutzinteresse. Kognition des Verwaltungsgerichts und fehlende Partei- und Prozessfähigkeit einer Zweigniederlassung (E. 1). Gegenstandslosigkeit des Akteneinsichtsgesuchs (E. 2). Streitgegenstand, fehlende Parteistellung des Arbeitgebers im Bewilligungsverfahren, Erfordernis eines schutzwürdigen Interesses und Subsidiarität eines Feststellungsbegehrens (E. 3.1). Vorliegend fehlt ein aktuelles Aufhebungs-, Rechtsschutz- oder Feststellungsinteresse und damit auch die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführenden (E. 3.2). Verzicht auf weitere Beweiserhebungen in antizipierter Beweiswürdigung (E. 3.3). Ausgangsgemässe und aufwandsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen unter Verrechnung des bereits geleisteten Kostenvorschusses (E. 4). Rechtsmittelbelehrung (E. 5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Die vom Verwaltungsgericht beigezogenen vorinstanzlichen Akten sind dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden bereits im Rekursverfahren am 24. Mai 2023 per Webtransfer zugestellt worden und wurden seither nur durch den Rekursentscheid selbst und die jeweils zugestellten verwaltungsgerichtlichen Akten ergänzt. Damit ist das Gesuch um Akteneinsicht gegenstandslos, zumal ausdrücklich nur insoweit um Akteneinsicht ersucht wurde, als diese vorinstanzlich noch nicht gewährt worden war.

E. 3.1.1

Streitgegenstand ist die im Rechtsmittelbegehren enthaltene Rechtsfolgebehauptung im Rahmen des Umfangs der angefochtenen Verfügung. Prozessthema kann nur sein, was auch Gegenstand der vorinstanzlichen Verfügung war beziehungsweise nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Auf Begehren, über welche die Vorinstanz weder entschieden hat noch hätte entscheiden sollen, ist nicht einzutreten (vgl. VGr, 12. September 2012, VB.2012.00394, E. 1.2; VGr, 2. Oktober 2013, VB.2013.00335, E. 1.1.1; RB 1963 Nr. 19, RB 1983 Nr. 5).

E. 3.1.2

Verfügungsadressat und Partei eines erstinstanzlichen ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist in der Regel allein der betroffene Ausländer, dessen Bewilligungssituation zu klären ist. Der (potenzielle) Arbeitgeber ist in aller Regel weder Verfügungsadressat noch Partei in diesem Verfahren, jedoch zur Mitwirkung verpflichtet (vgl. Art. 90 f. des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 [AIG]). Auch rechtsmittellegitimiert ist der (potenzielle) Arbeitgeber nur ausnahmsweise, wenn er

durch die Verfügung in eigenen geschützten Interessen betroffen und hierdurch materiell beschwert ist. Der Umstand, mit dem Verfügungsadressaten in einem Arbeitsverhältnis zu stehen oder hieran interessiert zu sein, reicht hierfür grundsätzlich noch nicht aus (vgl. Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 21 N. 79).

E. 3.1.3

Gemäss § 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das geltend gemachte Interesse muss hierbei grundsätzlich aktueller und praktischer Natur sein und sowohl im Zeitpunkt der Rechtsmittelerhebung als auch im Zeitpunkt des Entscheids vorliegen. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 137 I 23 E. 1.3.1; RB 2007 Nr. 10).

E. 3.1.4

Feststellungsbegehren sind subsidiär zu Leistungsbegehren und nur zulässig, wenn daran ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht, wobei ein Feststellungsantrag nicht abstrakte, theoretische Rechtsfragen, sondern nur konkrete Rechte oder Pflichten zum Gegenstand haben kann (BGE 137 II 199 E. 6.5; BGE 126 II 300 E. 2c). Da grundsätzlich nur das Dispositiv eines Entscheids in Rechtskraft erwächst, besteht in der Regel kein legitimes Interesse auf die Abänderung einer Entscheidbegründung, solange sich dies nicht weiter auf die Rechtsstellung der Betroffenen auswirkt (vgl. auch; BGE 111 II 398; BGr, 26. April 2013, 2C_366/2013 und 2C_267/2013, E. 2.1; VGr, 18. November 2019, SB.2019.00085/86, E. 2.1).

E. 3.2.1

Gegenstand des migrationsamtlichen und des vorinstanzlichen Verfahrens musste allein die Bewilligungssituation des Beschwerdeführers 3 bilden, während die Bewilligungen der 90 weiteren (ehemaligen) Mitarbeiter der Beschwerdeführerin 1 (bzw. deren Verweigerung) weder Verfahrensgegenstand bildeten noch bilden mussten, zumal die entsprechenden Verfügungen gemäss den unwidersprochenen vorinstanzlichen Erwägungen gar nie angefochten wurden. Ebenso wenig Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Beanstandungen zur Dauer der allgemeinen Kontrollen betreffend die allfällige Umgehung des EntsG, die bereits Monate vor der erstinstanzlich verfahrensgenständlichen Gesuchsstellung vom 15. März 2022 einsetzten und auch danach nicht spezifisch die Bewilligungssituation des Beschwerdeführers 3 betrafen. Auch ein allfälliger "Reputationsschaden" durch den Umgehungsvorwurf sowie sonstige Auswirkungen auf das Geschäft der Beschwerdeführenden 1 und 2 bilden nicht Verfahrensgegenstand.

E. 3.2.2

Weder die Beschwerdeführerin 1 noch deren Zweigniederlassung in F noch die Beschwerdeführerin 2 waren Verfügungsadressaten im migrationsamtlichen Bewilligungsverfahren, welches sich ausschliesslich mit der Bewilligungssituation des Beschwerdeführers 3 zu befassen hatte und lediglich für diesen unmittelbare Rechtswirkung entfaltete. Folglich können die Beschwerdeführenden 1 und 2 höchstens insoweit rechtsmittellegitimiert sein, als das Bewilligungsverfahren auch ihre geschützten Pflichten

betrifft und ein aktuelles und praktisches Interesse an einer Abänderung der vorinstanzlichen Entscheide besteht. Auch beim Beschwerdeführer 3 als unmittelbarem Verfügungsadressaten muss ein entsprechendes Anfechtungsinteresse fortbestehen.

E. 3.2.3

Soweit die Beschwerdeführenden darum ersuchen, dass die Begründung der migrationsamtlichen Verfügung vom 27. Januar 2023 betreffend den Beschwerdeführer 3 aufzuheben und diverse Feststellungen zu treffen seien, ist ein entsprechendes Feststellungs- bzw. Abänderungsinteresse nicht rechtsgenügend dargelegt: Im Dispositiv der migrationsamtlichen Verfügung vom 27. Januar 2023 wurde lediglich das Gesuch des Beschwerdeführers 3 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA abgewiesen und diesem Frist zur Verlassung des Schweizer Staatsgebiets angesetzt. Darüber hinausgehende Feststellungen zu einer Bewilligungserschleichung und einer bewussten Umgehung des EntsG bildeten nicht Gegenstand des Entscheiddispositivs, sondern lediglich Teil der Entscheidebegründung. Entsprechend wurde auch nicht rechtskräftig über diese Fragen befunden und besteht keine Gefahr, dass mit der Rechtskraft des Bewilligungsentscheids abschliessend über diese Fragen entschieden worden sein könnte. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass die diesbezüglichen Erwägungen in der migrationsamtlichen Verfügung sich präjudizierend auf weitere Verfahren auswirken könnten. Da die Entscheidebegründung aber nicht an der Rechtskraft des Entscheids teilhat, können diese Fragen in einem allfälligen neuen Verfahren ohne Weiteres erneut zur Diskussion gestellt werden und beschränkt sich die präjudizierende Wirkung darauf, dass die Argumentation des migrationsamtlichen Entscheids vom 27. Januar 2023 in anderen Verfahren übernommen werden könnte. Allein hieraus lässt sich aber kein entsprechendes Anfechtungs- oder Feststellungsinteresse ableiten, vielmehr können entsprechende Gegenargumente der Beschwerdeführenden ohne Weiteres in den entsprechenden Bewilligungsverfahren erneut vorgebracht werden.

E. 3.2.4

Weiter können die Beschwerdeführenden 1 und 2 durch die migrationsamtlichen Erwägungen schon deshalb nicht (formell) beschwert sein, weil sie im Bewilligungsverfahren des Beschwerdeführers 3 gar nicht selbst Partei waren (sondern höchstens mitwirkungspflichtige Arbeitgeberin). Die Frage, ob sie gegen das Entsendungsgesetz verstossen haben könnten, wurde bei der Bewilligungsverweigerung gar nicht verbindlich beurteilt, sondern stellte lediglich eine für die Beurteilung des Bewilligungsanspruchs relevante Vorfrage dar, welche keinerlei Bindungswirkung für die Beschwerdeführenden 1 und 2 entfaltete.

E. 3.2.5

Die Beschwerdeführenden rügen weiter, dass bereits im migrationsamtlichen Verfahren im Sinne eines Vorentscheids Feststellungen bezüglich der Nichterfüllung der bewilligungsrechtlichen Voraussetzungen eines inländischen Arbeitgebers, der wissentlichen Umgehung des Entsendegesetzes sowie der absichtlichen Täuschung im Bewilligungsverfahren hätten getroffen werden müssen und die Nichtbehandlung dieser Gesuche rechtsverweigernd sei. Jedoch ist dem entgegenzuhalten, dass auch im migrationsamtlichen Bewilligungsverfahren kein schutzwürdiges Interesse an entsprechenden Feststellungen im Entscheiddispositiv bestand, vielmehr allein die Bewilligungssituation des Beschwerdeführers 3 Verfahrensgegenstand bilden musste. Die

migrationsamtlichen Ausführungen zur Umgehung des EntsG nahmen entsprechend auch nicht an der Rechtskraft des Entscheids teil und es bestand im Rahmen des Streitgegenstands keine Veranlassung, hierüber im Dispositiv Feststellungen zu treffen.

E. 3.2.6

Zudem ist erneut festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 im migrationsamtlichen Verfahren keine Parteistellung hatten. Ihre wiederholten Bitten um schriftliche Bestätigung der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an einen inländischen Arbeitgeber im migrationsamtlichen Bewilligungsverfahren konnten folglich auch keinen gültigen Antrag auf entsprechende Feststellungen im Rahmen eines Vorentscheids bilden. Selbst die Beschwerdeführenden anerkennen in Rz. 46 der Beschwerdeschrift, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 im migrationsamtlichen Verfahren des Beschwerdeführers 3 nicht als gesuchstellende Parteien auftraten und entsprechend auch keine Leistungs- oder Gestaltungsverfügung hätten verlangen können. Weshalb sie stattdessen in diesem Verfahren eine Feststellungsverfügung zu bestimmten Vorfragen des Bewilligungsentscheids hätten verlangen können, ist nicht nachvollziehbar. Auch aus diesem Grund musste das Migrationsamt hierzu keine gesondert von der Bewilligungssituation anfechtbaren Feststellungen treffen. Entsprechend ist auch keine Rechtsverweigerung durch die Vorinstanzen ersichtlich.

E. 3.2.7

Ferner ist im vorliegenden Verfahren nicht zu klären, inwiefern die Beschwerdeführenden 1 und 2 gesondert von einem konkreten Bewilligungsverfahren und unabhängig vom Beschwerdeführer 3 die von ihnen geforderten Feststellungen hätten verlangen können, da Gegenstand des migrationsamtlichen Verfahrens lediglich die ausländerrechtliche Bewilligungssituation des Beschwerdeführers 3 war und die Frage einer allfälligen Umgehung des EntsG lediglich Vorfrage hierzu bilden musste. Die letztgenannte Frage hätte sodann auch gar nicht mit Bindungswirkung für die Beschwerdeführenden 1 und 2 entschieden werden können, da – wie bereits mehrfach erwähnt – lediglich der Beschwerdeführer 3 Partei und Verfügungsadressat des migrationsamtlichen Verfahrens war und auch lediglich dessen Aufenthaltsbewilligung zur Disposition stand. Selbst wenn Arbeitgeber bei Entscheiden über ein Aufenthaltsrecht regelmässig mittelbar mitbetroffen und im entsprechenden Verfahren auch mitwirkungspflichtig sind, sind sie nicht Partei des entsprechenden Verfahrens und können nur unter bestimmten Umständen Rechtsmittel gegen den Bewilligungsentscheid erheben.

E. 3.2.8

Weiter ist der Beschwerdeführer 3 inzwischen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und kann bewilligungsfrei den Arbeitgeber wechseln. Auch die Arbeitsaufnahme bei der Zweigniederlassung der Beschwerdeführerin 1 ist aufgrund der veränderten Bewilligungssituation möglich, selbst wenn ein entsprechender Stellenwechsel allenfalls erneut Anlass für eine Überprüfung geben könnte. Die abstrakte Möglichkeit, dass ein erneuter Stellenwechsel zur Beschwerdeführerin 1 oder 2 wieder als Umgehung des Entsendungsgesetzes erachtet werden könnte, begründet aber kein aktuelles Rechtsschutzinteresse, vielmehr wäre vorab in einem entsprechenden Widerrufsverfahren erneut über die Bewilligungssituation des Beschwerdeführers 3 zu befinden und steht derzeit nicht fest, ob es überhaupt zu einem solchen Stellenwechsel mit anschliessendem Bewilligungswiderruf kommen wird. Jedenfalls besteht kein Anlass, bereits heute hierüber

zu befinden, weshalb auch diesbezüglich ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an einer entsprechenden Feststellung fehlt. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführenden das Arbeitsverhältnis zur Zweigstelle F der Beschwerdeführerin 1 derzeit als ungekündigt und lediglich ruhend erachten.

E. 3.2.9

Die in der Beschwerdeschrift aufgeworfenen Fragen können bei einem inskünftigen konkreten Anwendungsfall ohne Weiteres erneut vorgebracht und geprüft werden, weshalb auch keinerlei Veranlassung besteht, vom Erfordernis eines aktuellen praktischen Interesses ausnahmsweise abzusehen, weil sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen könnten, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegen würde. Vielmehr ist den Beschwerdeführenden zuzumuten, ihre Rügen erneut vorzubringen, sobald sich ein entsprechender Stellenwechsel konkretisiert und erneut negativ auf die Bewilligungssituation des Beschwerdeführers 3 auswirken sollte. Selbiges gilt auch in Bezug auf laufende oder drohende Strafuntersuchungen wegen allfälliger Verstösse gegen das EntG.

E. 3.2.10

Damit bleibt lediglich noch zu prüfen, ob sich aus der vorinstanzlichen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ein allfälliges Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführenden 1–3 ergeben könnte, da bei einer Gutheissung des Rekurses die Kosten des Rekursverfahrens ausgangsgemäss anders verteilt und allenfalls eine Parteientschädigung zuzusprechen gewesen wäre. Jedoch ist vorliegend nicht ersichtlich, wie die Kostenfolgen abweichend von der Vorinstanz hätten geregelt werden können, da die Beschwerdeführenden vor Vorinstanz mit Replik vom 27. Juli 2023 auch dann noch unverändert an ihren Anträgen festhielten, als die Bewilligungssituation des Beschwerdeführers bereits geklärt und ein allfälliges Rechtsschutzinteresse klarerweise entfallen war. Damit besteht keinerlei aktuelles Aufhebungs-, Rechtsschutz- oder Feststellungsinteresse und entfällt die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführenden.

E. 3.3

Im Lichte dieser Ausführungen erweisen sich die diversen Rügen einer angeblich fehlerhaften Sachverhaltserstellung als nicht entscheidend: So ist für das vorliegende Verfahren irrelevant, inwieweit die Zweigniederlassung F der Beschwerdeführerin 1 die Rechtsnachfolgerin der Zweigniederlassung D oder lediglich deren neuer Standort ist. Ebenso erscheint unerheblich, dass im vorinstanzlichen Entscheid nicht spezifiziert wurde, welches Migrationsamt dem Beschwerdeführer am 28. September 2020 eine Grenzgängerbewilligung erteilt hatte. Weiter ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Bewilligungsentscheid vom 27. Januar 2023 den Beschwerdeführenden 1 und 2 hätte eröffnet oder diesen dazu vorgängig das rechtliche Gehör hätte gewährt werden müssen, da diese im entsprechenden migrationsamtlichen Verfahren (noch) keine Parteistellung innehatten und sich die unmittelbare Rechtswirkung des migrationsamtlichen Bewilligungsentscheids auf den Beschwerdeführer 3 beschränkte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden sind Bewilligungsentscheide nicht allen mittelbar Betroffenen zu eröffnen, die allenfalls rechtsmittellegitimiert sein könnten. Ebenso wenig ergibt sich eine Pflicht zur Eröffnung des Endentscheids aus einer allfälligen Mitwirkungspflicht im

Bewilligungsverfahren. Arbeitgeber sind regelmässig nicht Partei des migrationsamtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend die Aufenthaltsbewilligung. Auf die offerierten Befragungen des Beschwerdeführers 3 und der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin 1, der Zweigniederlassung F und der aktuellen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers 3 sowie weitere Beweiserhebungen ist in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten. Damit ist auf die Beschwerde ohne Weiterungen und in einzelrichterlicher Kompetenz (§ 38b lit. a VRG) mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten. Auf eine weitergehende materielle Prüfung – insbesondere auch im Hinblick auf allfällige Verstösse des EntsG – ist aufgrund der formellen Verfahrenserledigung zu verzichten.

E. 4.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden 1–3 aufzuerlegen und steht ihnen keine Entschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG). Aufgrund der formellen Verfahrenserledigung und des Verzichts auf die Einholung von Stellungnahmen rechtfertigt sich aufwandsgemäss eine etwas reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.- zuzüglich Zustellkosten (vgl. § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]).

E. 4.2

Der geleistete Kostenvorschuss ist vorab mit den auferlegten Kosten und allfälligen Schulden der Beschwerdeführerin 1 beim Zentralen Inkasso der Zürcher Justiz zu verrechnen (vgl. VGr, 1. Februar 2017, VB.2016.00687, E. 4.2 mit Hinweisen). Ein hernach allenfalls bestehender Überschuss ist zurückzuerstatten.

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.